# I

*(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)*

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 773/72 DER KOMMISSION

**vom 14. April 1972**

**über die Anträge auf Rückvergütung für den EAGFL, Abteilung Garantie, für die Verbuchungszeiträume 1967/1968 bis 1970**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 17/64/EWG des Rates vom 5. Februar 1964 über die Bedingungen für die Beteiligung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2591/70 (2), insbesondere auf Artikel 9 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Wegen der begrenzten Gültigkeit der Verordnung Nr. 52/67/EWG der Kommission vom 17. März 1967 über die Anträge auf Rückvergütung für den EAGFL, Abteilung Garantie (3), einerseits, und der Einführung der endgültigen Finanzierungsregelung für die gemeinsame Agrarpolitik am 1. Januar 1971 andererseits müssen die Einzelheiten für die genannten Rückvergütungsanträge für die Verbuchungszeiträume 1967/1968 bis 1970 festgelegt werden.

Die festzulegenden Bestimmungen sollen den Mitgliedstaaten ermöglichen, ihre Anträge einheitlich und entsprechend den verschiedenen Rechtsvorschriften über die gemeinschaftliche Finanzierung vorzulegen. Die infolgedessen zu machenden Angaben erfordern eine gewisse Anzahl an Erklärungen oder Belegen, um die Prüfungen zu erleichtern. Sie sollten in einem Bericht für jeden Verbuchungszeitraum zusammengefaßt werden.

Die Artikel 2 und 8 der Verordnung (EWG) Nr. 728/70 des Rates vom 21. April 1970 zur Festlegung ergänzender Vorschriften über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik (4) enthalten abweichende Vorschriften, welche die sich aus vom 1. Juli 1967 beziehungsweise vom 1. Januar 1970 bis zum letzten Tag dieser Verbuchungszeiträume durchgeführten Maßnahmen ergebenden Zahlungen den Verbuchungszeiträumen „2. Halbjahr 1969" und 1970 zuordnen.

Ebenso verhält es sich mit den Einnahmen, die sich aus zwischen dem 1. Juli 1967 und dem letzten Tag des Verbuchungszeitraumes „2. Halbjahr 1969" durchgeführten Maßnahmen ergeben. Daher ist der Begriff der durchgeführten Maßnahme nach Ausgabe- und Einnahmeart näher festzulegen.

Die Angaben für diese Maßnahmen müssen in gewissen Fällen die bestimmten Sektoren oder Verbuchungszeiträumen eigenen Besonderheiten erkennen lassen. So müssen im Sektor Milch und Milcherzeugnisse für den Verbuchungszeitraum 1967/1968 die Berechnung der Lagerbeihilfe entsprechend Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1135/68 des Rates vom 30. Juli 1968 über die Finanzierung der Interventionsausgaben auf dem Binnenmarkt für Milch und Milcherzeugnisse (5) und für die Verbuchungszeiträume 1967/1968 und 1968/1969 die Auswirkung der Erzeugungsbeihilfen auf die Ausfuhrerstattungen entsprechend Artikel 2 bis 4 der Verordnung Nr. 17/64/EWG festgelegt werden.

Außerdem wurden im Warenverkehr mit bestimmten Erzeugnissen wegen der für die Interventionspreise bei Butter und Magermilchpulver in einigen Mitgliedstaaten in Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 886/68 des Rates vom 28. Juni 1968 (6), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2433/69 (7), oder in Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1222/70 des Rates vom 29. Juni 1970 (8) über die Festsetzung des Richtpreises für Milch und die Interventionspreise für Butter, Magermilchpulver und Grana Padano sowie Parmigiano Reggiano, die für

(1) ABl. Nr. 34 vom 27. 2. 1964, S. 586/64.
(2) ABl. Nr. L 280 vom 26. 12. 1970, S. 63.
(3) ABl. Nr. 54 vom 23. 3. 1967, S. 813/67.
(4) ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 9.
(5) ABl. Nr. L 188 vom 1. 8. 1968, S. 4.
(6) ABl. Nr. L 156 vom 4. 7. 1968, S. 4.
(7) ABl. Nr. L 307 vom 7. 12. 1969, S. 1.
(8) ABl. Nr. L 141 vom 29. 6. 1970, S. 27.

die Milchwirtschaftsjahre 1968/1969, 1969/1970 bzw. 1970/1971 gültig waren, vorgesehenen Berichtigungsbeträge Ausgleichsbeträge erhoben oder gewährt. Folglich müssen die betreffenden Mitgliedstaaten die Beträge ihrer Erstattungen und Abschöpfungen so angeben, wie sie sich bei der Anwendung dieser Ausgleichsbeträge ergeben.

Die von den Dienststellen der Mitgliedstaaten vorgenommenen Zahlungen und Einnahmeerhebungen sind Gegenstand von Buchführungen, die von nationalen Prüfungsdiensten überprüft werden. Die Zahlenangaben sind daher in erster Linie diesen Buchführungen zu entnehmen. Da die Angaben zusammenfassender Art sind, sind die Belege, auf die sie sich stützen, bis zur Beendigung der Prüfungen durch die Dienste der Gemeinschaft aufzuheben.

Entsprechend Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 283/72 des Rates vom 7. Februar 1972 betreffend die Unregelmäßigkeiten und die Wiedereinziehung zu Unrecht gezahlter Beträge im Rahmen der Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik sowie die Einrichtung eines einschlägigen Informationssystems [1] empfiehlt es sich, die Angaben anzugeben, welche die Mitgliedstaaten ihren Anträgen hinsichtlich einerseits der Unregelmäßigkeiten und Versäumnisse, die finanzielle Auswirkungen gehabt haben, und andererseits der betreffenden Beträge beifügen müssen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Fondsausschusses —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

(1) Für die Verbuchungszeiträume 1967/1968, 1968/1969, 2. Halbjahr 1969 und 1970 umfassen die von den Mitgliedstaaten bei der Kommission nach Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe c), Absatz 2a Buchstabe b) und Absatz 2b Buchstabe c) der Verordnung Nr. 17/64/EWG einzureichenden Anträge auf Rückvergütung der für den EAGFL, Abteilung Garantie, in Betracht kommenden Ausgaben drei Teile:

a) die Zahlenangaben einerseits über die Erstattungen bei der Ausfuhr nach dritten Ländern, über die Interventionen auf dem Binnenmarkt und andere die Abteilung Garantie betreffenden Maßnahmen und andererseits, außer für den Verbuchungszeitraum 1970, über die Abschöpfungen und gleichgestellten Abgaben, einschließlich der Abgaben auf dem Zuckersektor;

b) einen zusammenfassenden Bericht gemäß Artikel 6 über die Informationen, die die Prüfung der gemachten Angaben erleichtern können;

c) eine Übersicht über sämtliche Ausgabearten und gegebenenfalls die entsprechenden Einnahmen mit Angabe der Gesamtsumme.

(2) Die Rückvergütungsanträge werden in dreifacher Ausfertigung vorgelegt. Sie können zeitlich gestaffelt eingereicht werden; in diesem Fall ist die Übersicht zusammen mit dem letzten Teilantrag einzureichen.

*Artikel 2*

(1) Für die Verbuchungszeiträume 1967/1968 und 1968/1969 beziehen sich die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) genannten Erstattungen bei der Ausfuhr nach dritten Ländern, Interventionen und anderen Maßnahmen sowie Abschöpfungen und gleichgestellten Abgaben einschließlich der Abgaben auf dem Zuckersektor auf die ab 1. Juli 1967 getroffenen Maßnahmen, für die die Zahlungen oder Einnahmen spätestens am letzten Tag des betreffenden Verbuchungszeitraums erfolgt sind.

(2) Für den Verbuchungszeitraum „2. Halbjahr 1969" beziehen sich die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) genannten Erstattungen bei der Ausfuhr nach dritten Ländern, Interventionen und anderen Maßnahmen sowie Abschöpfungen und gleichgestellten Abgaben, einschließlich der Abgaben auf dem Zuckersektor, auf die zwischen dem 1. Juli 1967 und dem 31. Dezember 1969 getroffenen Maßnahmen, für die die nach Absatz 1 noch nicht angegebenen Zahlungen oder Einnahmen ab 1. Juli 1969 erfolgt sind oder zum Zeitpunkt der Antragstellung noch erfolgen sollen.

(3) Für den Verbuchungszeitraum 1970 beziehen sich die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) genannten Erstattungen bei der Ausfuhr nach dritten Ländern, Interventionen und anderen Maßnahmen auf die im Laufe dieses Zeitraums getroffenen Maßnahmen, für die Zahlungen zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits erfolgt sind oder noch erfolgen sollen.

(4) Unter einer getroffenen Maßnahme im Sinne der Absätze 2 und 3 ist die tatsächliche Durchführung eines entscheidenden Abschnitts der Ausfuhr nach dritten Ländern, der Interventionsmaßnahme, der Einfuhr oder jeder anderen Maßnahme bis zum 31. Dezember 1969 bzw. 31. Dezember 1970 zu verstehen.

*Artikel 3*

(1) Die Zahlenangaben nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) werden nach dem Muster der im Anhang befindlichen Aufstellung I bis XI vorgelegt.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen mit, ob die nach den Aufstellungen I bis IX b) zu machenden Zahlenangaben über Erstattungen und Interventionen abzüglich der zum Zeitpunkt der Stellung des Rückvergütungs-

[1] ABl. Nr. L 36 vom 10. 2. 1972, S. 1.

antrags wiedereingenommenen Beträge bei Unregelmäßigkeiten und Versäumnissen vorgelegt werden.

(3) Die Zahlenangaben für die Ausfuhren und Erstattungen, die gemäß den Aufstellungen Ia), Ib) und Ic) nach Zolltarifstellen vorgelegt werden, müssen alle Erzeugnisse, abgeleiteten Erzeugnisse und Sorten ausweisen, für die die Kommission einen besonderen Erstattungssatz festgesetzt hat.

Waren Produkte im übrigen Gegenstand von Nahrungsmittelspenden im Rahmen des Nahrungsmittelhilfeübereinkommens, so müssen die entsprechenden Mengen und die für diese Maßnahmen gezahlten Erstattungen auf der fob-Stufe getrennt ausgewiesen werden.

Die Erstattungs- und Abschöpfungsbeträge für Erzeugnisse, für die wegen der in Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 886/68 oder in Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1222/70 vorgesehenen Berichtigungsbeträge Ausgleichsbeträge erhoben oder gewährt wurden, werden nach Maßgabe der Anwendung der genannten Ausgleichsbeträge auf den Warenverkehr mit dritten Ländern errechnet. Frankreich zieht von den derart ermittelten Erstattungen und Abschöpfungen die Auswirkung der Ausgleichsbeträge ab, die es angewendet hat.

(4) Mitgliedstaaten, die Produktionsbeihilfen im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation auf dem Sektor Milch und Milcherzeugnisse gewähren, machen für die Verbuchungszeiträume 1967/1968 und 1968/1969 bis einschließlich 28. Juli 1968 die diese Beihilfen betreffenden Angaben gemäß Übersicht I c) wie folgt:

— Die in Betracht kommenden Ausfuhren sind die Bruttoausfuhren nach dritten Ländern des Verbuchungszeitraums im Sinne von Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung Nr. 17/64/EWG.

— Die Ausfuhren des betreffenden Verbuchungszeitraums werden nach den gleichen Bedingungen wie die des vorhergehenden Zeitraums in Grunderzeugnisse umgerechnet.

— Die Auswirkung der Beihilfe pro Einheit ist jene, die für das letzte Vierteljahr des Zeitraums 1966/1967 galt, berichtigt um die von den Verordnungen über die Festsetzung der verschiedenen Schwellenpreise für den betreffenden Zeitraum in Betracht genommenen Abzüge.

— Die Auswirkung nach Grunderzeugnissen ergibt sich aus dem Produkt der Auswirkung pro Einheit und den in Grunderzeugnisse umgerechneten Ausfuhren.

(5) Für jeden Fall, in dem sich während des Zeitraums der Ausgabensatz pro Einheit ändert, sind die Zahlenangaben über Interventionen und andere Maßnahmen, die gemäß den Aufstellungen IX a) und IX b) nach Erzeugnissen und Interventionsarten gesondert einzureichen sind, grundsätzlich auf einer besonderen Zeile einzutragen.

*Artikel 4*

(1) Die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) genannten Zahlenangaben werden der Buchhaltung der Dienststellen oder Einrichtungen entnommen, die beauftragt sind mit

— der Zahlung der Erstattungen bei der Ausfuhr nach dritten Ländern,

— der Verwaltung der Produkte, die Gegenstand von Interventionskäufen waren,

— der Zahlung der sich aus anderen Interventionen und Maßnahmen ergebenden Ausgaben,

— der Erhebung der Abschöpfungen, gleichgestellten Abgaben und Abgaben auf dem Zuckersektor.

(2) Ermöglichen die Buchhaltungsdaten dieser Dienststellen keine Aufschlüsselung der Zahlenangaben gemäß den Aufstellungen im Anhang, so werden für diese Aufschlüsselung andere Informationsquellen herangezogen.

(3) Die Belege für die Zahlungen und Einnahmen werden von den Mitgliedstaaten zu gemeinschaftlichen Zwecken mindestens bis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres aufbewahrt, das dem Haushaltsjahr folgt, in welchem die Kommission über die Beteiligung des EAGFL, Abteilung Garantie, entschieden hat.

*Artikel 5*

Für die Unregelmäßigkeiten und Versäumnisse, die sich auf die Ausgaben der Verbuchungszeiträume 1967/1968, 1968/1969, 2. Halbjahr 1969 und 1970 ausgewirkt haben, übermitteln die Mitgliedstaaten:

1. wenn die Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren abgeschlossen sind, entsprechend dem Muster der im Anhang enthaltenen Aufstellung XI Angaben
   — über Sektoren, Art und Höhe der Ausgaben sowie über die schon eingezogenen Beträge,
   — über die Möglichkeiten der Wiedereinziehung und gegebenenfalls über die nach Ansicht des betreffenden Mitgliedstaats von ihm selbst oder der Gemeinschaft zu übernehmenden Beträge;
2. wenn die Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren am Ende des Jahres 1972 nicht abgeschlossen sind, im Laufe des ersten Vierteljahres 1973 eine nach Verbuchungszeiträumen gegliederte Aufstellung der noch nicht erledigten Fälle mit Angabe der Sektoren und der Art der betroffenen Ausgaben. Außerdem teilen die Mitgliedstaaten mit, welche finanzielle Bedeutung diese Fälle haben und warum sie noch nicht abgeschlossen sind.

*Artikel 6*

Der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b) genannte Bericht umfaßt insbesondere folgende Angaben:

a) die Bezeichnung der Dienststellen oder Einrichtungen, bei denen einerseits die Rechnungsführung, der die Angaben gemäß Artikel 4 dieser Verordnung entnommen wurden, und andererseits die für die Zahlungen und Einnahmen zugrunde gelegten Belege eingesehen werden können;

b) den Stand der nationalen Kontrollen, denen die Einzelheiten, die zur Aufstellung der Zahlenangaben geführt haben, unterworfen wurden;

c) gegebenenfalls eine Erklärung für das Fehlen einer Aufgliederung der Angaben für die Interventionen, wie in Artikel 3 Absatz 5 vorgesehen, und für die Verwendung nicht aus der Buchhaltung stammender Angaben gemäß Artikel 4 Absatz 2;

d) die Anwendung des Begriffs „getroffene Maßnahmen" auf das 2. Halbjahr 1969 und auf den Zeitraum 1970;

e) die gegebenenfalls in Ergänzung zu den in Artikel 3 und 5 genannten Aufstellungen I bis XI abzugebenden Erklärungen;

f) die etwa aufgetretenen Schwierigkeiten und ihre Lösungen.

*Artikel 7*

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. April 1972

*Für die Kommission*

*Der Präsident*

S. L. MANSHOLT

# ANLAGEN

**zur Verordnung (EWG) Nr. 773/72 der Kommission über die Anträge auf Rückvergütung für den EAGFL, Abteilung Garantie, für die Verbuchungszeiträume 1967/1968 bis 1970**

Verbuchungszeitraum: 1967/1968 oder 1968/1969 (1)

Mitgliedstaat: .....

Sektor: .....

Für die Erstellung des Dokuments verantwortliche Stelle :

.....

AUFSTELLUNG I a)

## ERSTATTUNG BEI DER AUSFUHR NACH DRITTEN LÄNDERN

| Bezeichnung der Erzeugnisse in der gemeinschaftlichen Nomenklatur | | Erstattungen, die während des Verbuchungszeitraums für die vom 1. 7. 1967 bis zum letzten Tag des Zeitraums durchgeführten Ausfuhren gezahlt worden sind (nationale Währung) | Ausfuhren nach dritten Ländern vom 1. 7. 1967 bis zum letzten Tag des Zeitraums, für welche die Erstattungen der Spalte c gezahlt worden sind (in Tonnen) |
|---|---|---|---|
| Tarifnummer und Tarifstelle | Benennung | | |
| a | b | c | d |
| | | | |
| Insgesamt oder Überträge | | | |

(1) Nichtzutreffendes streichen.

Ort: ..... Datum: .....

Dienststempel: .....

Unterschrift: .....

Verbuchungszeitraum: 2. Halbjahr 1969 und Jahr 1970 (1)

Mitgliedstaat: .....

Sektor: .....

Für die Erstellung des Dokuments verantwortliche Stelle:

.....

AUFSTELLUNG I b)

## ERSTATTUNGEN BEI DER AUSFUHR NACH DRITTEN LÄNDERN

| Bezeichnung der Erzeugnisse in der gemeinschaftlichen Nomenklatur | | In nationaler Währung ausgedrückte Erstattungen für Ausfuhren nach dritten Ländern, durchgeführt<br>— vom 1. 7. 1967 bis 31. 12. 1969 (Verbuchungszeitraum 2. Halbjahr 1969) (1)<br>— vom 1. 1. 1970 bis 31. 12. 1970 (Jahr 1970) (1) | | | | Ausfuhren nach dritten Ländern, für welche die Erstattungen der Spalten c und d gezahlt worden sind (in Tonnen) | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Tarifnummer und Tarifstelle | Benennung | Während des Zeitraums gezahlt | Nach dem letzten Tag des Zeitraums gezahlt | Zum Zeitpunkt der Erstellung des Antrags noch nicht gezahlt (2) | Zusammen | Während des Zeitraums | Nach dem letzten Tag des Zeitraums |
| a | b | c | d | e | f = c + d + e | g | h |
| | | | | | | | |
| Insgesamt oder Überträge | | | | | | | |

(1) Nichtzutreffendes streichen.

(2) Genaues Datum angeben.

Ort: ..... Datum: .....

Dienststempel: .....

Unterschrift: .....

Verbuchungszeitraum (1): — 1967/1968
— 1968/1969 (1. — 28. Juli 1968)

Für die Erstellung des Dokuments verantwortliche Stelle :

.....

Mitgliedstaat:.....

Sektor: Milcherzeugnisse

AUFSTELLUNG I c)

## VERTEILUNG DER AUSFUHREN UND IHRE UMRECHNUNG IN GRUNDERZEUGNISSE ZUR BERECHNUNG DER AUSWIRKUNG DER ERZEUGUNGSBEIHILFE

| Bezeichnung des Erzeugnisses nach der Nomenklatur der GMO | | Ausfuhren des Zeitraums entsprechend Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung Nr. 17/64/EWG (2) vor Umrechnung in Grunderzeugnisse | | | | Entsprechendes Grunderzeugnis | Umrechnungskoeffizient | Ausfuhren des Zeitraums für die einzelnen Zeitabschnitte, für die die Beihilfe unverändert blieb, ausgedrückt in Grunderzeugnissen | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Tarifnummer und Tarifstelle | Bezeichnung | Gesamtmengen | Verteilung der Ausfuhren auf die einzelnen Zeitabschnitte, für die die Beihilfe unverändert blieb (in Tonnen) | | | | | vom ..... bis ..... | vom ..... bis ..... | vom ..... bis ..... | Insgesamt |
| | | | vom ..... bis ..... | vom ..... bis ..... | vom ..... bis ..... | | | | | | |
| a | b | c | d | e | f | g | h | i = h · d | j = h · e | k = h · f | l = i + j + k |
| | | | | | | | | | | | |

(1) Nichtzutreffendes streichen.
(2) Abzüge sind gegebenenfalls gesondert zu erläutern.

Ort: ..... Datum: .....

Dienststempel: .....

Unterschrift: .....

Verbuchungszeitraum (1):— 1967/1968
— 1968/1969 (1. — 28. Juli 1968)

Für die Erstellung des Dokuments verantwortliche Stelle :
.....

Mitgliedstaat:.....

Sektor: Milcherzeugnisse

AUFSTELLUNG I d)

## BERECHNUNG DER AUSWIRKUNG DER ERZEUGUNGSBEIHILFEN

| Grunderzeugnis | Während des Zeitraums insgesamt durchgeführte Ausfuhren je Grunderzeugnis, ausgedrückt in Grunderzeugnissen (Tonnen) | | | | Auswirkung der Beihilfen in nationaler Währung / Tonne | | | Betrag der Auswirkung der Beihilfen während des Zeitraums | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | vom ..... bis ..... | vom ..... bis ..... | vom ..... bis ..... | Insgesamt | vom ..... bis ..... | vom ..... bis ..... | vom ..... bis ..... | vom ..... bis ..... | vom ..... bis ..... | vom ..... bis ..... | Insgesamt am ..... |
| a | b | c | d | e | f | g | h | i = b · f | j = c · g | k = d · h | l = i + j + k |
| | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | Auswirkungen insgesamt | | | | |

(1) Nichtzutreffendes streichen.

Ort: ..... Datum: .....

Dienststempel: .....

Unterschrift: .....

Verbuchungszeitraum: .....

Mitgliedstaat: .....

Sektor: .....

Erzeugnis: .....

Für die Erstellung des Dokuments verantwortliche Stelle :

.....

AUFSTELLUNG II

NETTOVERLUSTE DER INTERVENTIONSSTELLEN

— Am ..... abgeschlossenes Konto, d.h. am letzten Tag des Wirtschaftsjahres oder des Interventionszeitraums für die Verbuchungszeiträume 1967/1968 oder 1968/1969 (1).

— Am 31. Dezember ..... abgeschlossenes Konto für die Verbuchungszeiträume 2. Halbjahr 1969 oder 1970 (1).

| Art der Berechnungsposten | Betrag in nationaler Währung | Erläuterung aller Ausgaben der Spalte b oder Hinweis auf die beigefügten diesbezüglichen Erläuterungen und Aufstellungen (insbesondere betreffende Verordnung oder Entscheidung, betreffende Menge und Betrag pro Einheit, Berechnungsverfahren) |
|---|---|---|
| a | b | c |
| A. SOLL | | |
| | Insgesamt: | |
| B. HABEN | | |
| | Insgesamt: | |

Soll- oder Habensaldo: A —B.

(1) Nichtzutreffendes streichen.

Ort: ..... Datum: .....

Dienststempel: .....

Verbuchungszeitraum: 1967/1968

Sektor: Milcherzeugnisse

Für die Erstellung des Dokuments verantwortliche Stelle :

.....

AUFSTELLUNG III a)

## INTERVENTIONEN BEI BUTTER, VERBUCHUNGSZEITRAUM 1967/1968

**(Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1135/68)**

A. Berechnung der Tagestonne — bei öffentlicher Lagerhaltung (1) von Butter
— bei privater Lagerhaltung (1)

| 15tägige Zeitspanne | Anfangsbestand (Tonnen) | Einlagerung | Auslagerung | Nettoeinlagerungen bei c > d | Nettoauslagerungen bei c < d | Bestand am Ende des halben Monats |
|---|---|---|---|---|---|---|
| a | b | c | d | e = c —d | f = d —c | g = b + e — f |
| 1. 4. 1967 bis 15. 4. 1967 | | | | | | |
| 16. 4. 1967 bis 30. 4. 1967 | | | | | | |
| | | | | | | |
| | | | | | | |
| 16. 7. 1968 bis 28. 7. 1968 | | | | | | |
| Insgesamt | | | | | | tg = |

Anzahl der Tagestonnen = $\left(tg + \frac{\text{Anfangsbestand der ersten 15tägigen Zeitspanne}}{2} - \frac{\text{Endbestand der letzten 15tägigen Zeitspanne}}{2}\right) \times 15{,}2$ bei Lagerhaltung

B. Pauschalausgabe für Lagerhaltung zum Satz von 1 RE pro Tagestonne (in nationaler Währung) = .....

C. Tatsächliche Ausgabe, gesondert zu begründen (in nationaler Währung) = .....

D. In Betracht kommende Ausgabe: der kleinere Betrag von B. und C.

(1) Nichtzutreffendes streichen.

Ort: ..... Datum: .....

Dienststempel: .....

Unterschrift: .....

**Vermerk über die Berechnung der Tagestonnen bei der Lagerhaltung**

**(Aufstellung III a)**

1. Die Zahl der Einheiten gelagerter Tagestonnen, auf Grund deren der zu finanzierende Betrag der Ausgaben berechnet wird, der durch die öffentliche Lagerung von Butter für den Verbuchungszeitraum 1967/1968 entstanden ist, wird wie folgt ermittelt:

   — Berechnung der Nettoeingänge und Nettoausgänge nach Halbmonatsabschnitten; als halber Monat gilt der Zeitraum vom 1. bis 15. jedes Monats und vom 16. bis zum Ende des Monats mit Ausnahme des letzten Halbmonats des Zeitraums, der nur vom 16. bis zum 28. Juli 1968 geht;

   — Berechnung der Tonnen gelagerter Butter am Ende des Halbmonats durch Addition der Nettoeingänge zum Bestand am Beginn des Halbmonats oder Subtraktion der Nettoausgänge vom Bestand am Beginn des Halbmonats, wobei auf Bestand vom 1. April 1967 abgestellt wird;

   — Multiplikation der Summe der um die Hälfte des Bestandes vom 1. April 1967 erhöhten und um die Hälfte des Bestandes vom 28. Juli 1968 verminderten Bestände am Ende der Halbmonate mit 15,2.

2. Die Zahl der Einheiten gelagerter Tagestonnen, auf Grund deren der zu finanzierende Betrag der durch die private Lagerung von Butter entstandenen Ausgaben berechnet wird, wird nach den in Absatz 1 für die öffentliche Lagerung vorgesehenen Einzelheiten berechnet. Die Sahne wird der Butter im voraus nach ihrer Umrechnung in eine entsprechende Buttermenge unter Anwendung des Koeffizienten 1,18 auf die Menge an Fett, die sie enthält, hinzugerechnet. Als Zeitpunkt der Auslagerung für die private Butter gilt der Zeitpunkt, in dem die vertragsunterworfene Butter den Anspruch auf die Tagesprämien verliert.

Verbuchungszeitraum: 1967/1968

Sektor: Milcherzeugnisse

Für die Erstellung des Dokuments verantwortliche Stelle :

.....

AUFSTELLUNG III b)

## INTERVENTIONEN BEI BUTTER, VERBUCHUNGSZEITRAUM 1967/1968

**(Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1135/68)**

**Berechnung der Ausgaben für besondere Absatzmaßnahmen für öffentliche Lagerbestände, die in Anwendung von Artikel 7 der Verordnung Nr. 62/64/EWG durchgeführt wurden**

| Betreffende Verordnungen oder Entscheidungen | Beträge (in nationaler Währung) | Erläuterung aller Beträge der Spalte b oder Hinweis auf die beigefügten diesbezüglichen Erläuterungen und Aufstellungen (insbesondere Menge, Betrag pro Einheit, Berechnungsverfahren) | |
|---|---|---|---|
| | | Menge in kg | Andere Angaben oder Hinweise auf die sie enthaltenden beigefügten Erläuterungen und Aufstellungen |
| a | b | c | d |
| | | | |
| Insgesamt | | | |

Ort: ..... Datum: .....

Dienststempel: .....

Unterschrift: .....

Verbuchungszeitraum: 1967/1968

Sektor: *Milcherzeugnisse*

Für die Erstellung des Dokuments verantwortliche Stelle :

.....

AUFSTELLUNG III c)

**INTERVENTIONEN BEI BUTTER, VERBUCHUNGSZEITRAUM 1967/1968**

**(Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 1135/68)**

**Berechnung der Ausgaben für die besonderen Absatzmaßnahmen für private Lagerbestände auf Grund von gemäß Artikel 23 der Verordnung Nr. 13/64/EWG erteilten Ermächtigungen**

| Betreffende Verordnungen oder Entscheidungen | Beträge (in nationaler Währung) | Erläuterung aller Beträge der Spalte b oder Hinweis auf die beigefügten diesbezüglichen Erläuterungen und Aufstellungen (insbesondere Menge, Betrag pro Einheit, Berechnungsverfahren) | | |
|---|---|---|---|---|
| | | Menge in kg | Betrag pro Einheit in nationaler Währung pro kg | Andere Angaben oder Hinweise auf die sie enthaltenden beigefügten Erläuterungen und Aufstellungen |
| a | b | c | d | e |
| | | | | |
| Insgesamt | | | | |

Ort: ..... Datum: .....

Dienststempel: .....

Unterschrift: .....

Verbuchungszeitraum: 1968/1969 .....

Mitgliedstaat:.....

Sektor: Milch und Milcherzeugnisse

Für die Erstellung des Dokuments verantwortliche Stelle :

.....

AUFSTELLUNG IV a)

## PRIVATE LAGERHALTUNG BEI BUTTER

**(Artikel 7 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2306/70)**

| Bezeichnung der Ausgabearten | | Höhe der gezahlten Ausgaben (in nationaler Währung) | Erläuterungen der einzelnen Ausgaben der Spalte c oder Hinweis auf entsprechende Vermerke oder Tabellen (insbesondere auf entsprechende Verordnungen und Entscheidungen, Mengen und Beträge pro Einheit, Berechnungsmethode) |
|---|---|---|---|
| a | b | c | d |
| A. Eigentliche Lagerhaltungsausgaben | a) bei Butter, wofür die Verträge in Anwendung von Artikel 21 Absatz 3 der Verordnung Nr. 13/64/EWG abgeschlossen wurden und deren Gültigkeitsdauer bis über den 28. 7. 1968 hinaus verlängert wurde (Artikel 7 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2306/70) | | |
| | b) für Butter, deren Lagerhaltungsverträge nach dem 28. 7. 1968 begonnen haben und für die die Durchführung der Lagerhaltung vor dem 1.1. 1970 beendet war (Artikel 7 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2306/70) | | |
| Insgesamt A | | | |
| B. Ausgaben für den Absatz zu Sonderbedingungen | a) Ausgaben in Form von Beihilfen für nach dem 28. 7. 1968 durchgeführte Maßnahmen (Artikel 7 Absatz 2 Unterabsatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2306/70)<br>b) Ausgaben für Nettoverluste der Interventionsstellen bei Ankauf von unter Vertrag stehenden privaten Beständen (Artikel 7 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2306/70) | | |
| Insgesamt B | | | |
| Insgesamt | | | |

Ort: ..... Datum: .....

Dienststempel: .....

Unterschrift: .....

Verbuchungszeitraum: 2. Halbjahr 1969

Mitgliedstaat:.....

Sektor: Milch und Milcherzeugnisse

Für die Erstellung des Dokuments verantwortliche Stelle :

.....

AUFSTELLUNG IV b)

**PRIVATE LAGERHALTUNG BEI BUTTER**

**(Artikel 7 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2306/70)**

| Bezeichnung der Ausgabearten | | | Höhe der Ausgaben (in nationaler Währung) | Erläuterungen der einzelnen Ausgaben der Spalte d oder Hinweis auf entsprechende Vermerke oder Tabellen (insbesondere auf entsprechende Verordnungen und Entscheidungen, Mengen und Beträge pro Einheit, Berechnungsmethode) |
|---|---|---|---|---|
| a | b | c | d | e |
| A. Eigentliche Lagerhaltungsausgaben | Ausgaben für Butter, deren Lagerhaltungsverträge nach dem 28. 7. 1968 begonnen haben und wofür die Durchführung der Lagerhaltung vor dem 1. 1. 1970 beendet war (Artikel 7 Absatz 1 1. Gedankenstrich der Verordnung(EWG) Nr. 2306/70) | 1. nach dem 30. 6. 1969 und vor dem 1. 1. 1970 gezahlt<br>2. nach dem 1. 1. 1970 gezahlt<br>3. zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Aufstellung, d.h. am..... noch nicht bezahlt | | |
| Insgesamt A | | | | |
| B. Ausgaben für den Absatz zu Sonderbedingungen | a) Ausgaben in Form von Beihilfen für nach dem 28. 7. 1968 und vor dem 1. 1. 1970 durchgeführte Maßnahmen (Artikel 7 Absatz 2 1. Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 2306/70) | 1. nach dem 30. 6. 1969 und vor dem 1. 1. 1970 gezahlt<br>2. nach dem 1. 1. 1970 gezahlt<br>3. zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Aufstellung, d.h. am..... noch nicht bezahlt | | |
| | b) Ausgaben für Nettoverluste der Interventionsstellen bei Ankauf von unter Vertrag stehenden privaten Beständen (Artikel 7 Absatz 2 2. Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 2306/70) | | | |
| Insgesamt B | | | | |
| Insgesamt | | | | |

Ort: ..... Datum: .....

Dienststempel: .....

Unterschrift: .....

Verbuchungszeitraum: 1970

Mitgliedstaat:.....

Sektor: Milch und Milcherzeugnisse

Für die Erstellung des Dokuments verantwortliche Stelle :

.....

AUFSTELLUNG IV c)

## PRIVATE LAGERHALTUNG BEI BUTTER

**(Artikel 7 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2306/70)**

| Beschreibung der Ausgabearten | | | Höhe der gezahlten Ausgaben (in nationaler Währung) | Erläuterungen der einzelnen Ausgaben der Spalte d oder Hinweis auf entsprechende Vermerke oder Tabellen (insbesondere auf entsprechende Verordnungen und Entscheidungen, Mengen und Beträge pro Einheit, Berechnungsmethode) |
|---|---|---|---|---|
| a | b | c | d | e |
| A. Eigentliche Lagerhaltungsausgaben | Ausgaben für Butter, deren Lagerhaltungsverträge nach dem 28. 7. 1968 begonnen haben und wofür die Durchführung der Lagerhaltung im Jahre 1970 beendet war | 1. vor dem 1. 1. 1970 bezahlt<br>2. im Jahre 1970 bezahlt<br>3. nach dem 31. 12. 1970 bezahlt<br>4. zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Aufstellung, d.h. am..... noch nicht bezahlt | | |
| Insgesamt A | | | | |
| B. Ausgaben für den Absatz zu Sonderbedingungen | a) Ausgaben in Form von Beihilfen für die im Jahre 1970 durchgeführten Maßnahmen | 1. im Jahre 1970 bezahlt<br>2. nach dem 31. 12. 1970 bezahlt<br>3. zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Aufstellung, d.h. am ..... noch nicht bezahlt | | |
| | b) Ausgaben für Nettoverluste der Interventionsstellen bei Ankauf von unter Vertrag stehenden privaten Beständen | | | |
| Insgesamt B | | | | |
| Insgesamt | | | | |

Ort: ..... Datum: .....

Dienststempel: .....

Unterschrift: .....

Verbuchungszeitraum: .....

Mitgliedstaat: .....

Sektor: Fette

Für die Erstellung des Dokuments verantwortliche Stelle :

.....

AUFSTELLUNG V

**BEIHILFE OLIVENÖL UND ÖLSAATEN**

**(Verordnung Nr. 136/66/EWG, Artikel 10, 27 und 36)**

| Bezeichnung | Ausgaben bezahlt vom ..... bis ..... | | Restliche Ausgaben zu zahlen am .....(2) | | Bemerkungen |
|---|---|---|---|---|---|
| | Menge/kg | Nationale Währung | Menge/kg | Nationale Währung | |
| a | b | c | d | e | f |
| a) Erzeugerbeihilfe für Olivenöl (Artikel 10 Verordnung Nr. 136/66/EWG<br>Wirtschaftsjahr 1967/1968<br>Wirtschaftsjahr 1968/1969<br>Wirtschaftsjahr 1969/1970 (1) | | | | | |
| b) Erzeugerbeihilfe für Raps und Rübsen, Sonnenblumen (Artikel 27 Verordnung Nr. 136/66/EWG) | | | | | |
| c) Zusätzliche Beihilfen für die in Italien verarbeiteten Saaten von Raps und Rübsen (Artikel 36 Verordnung Nr. 136/66/EWG)<br>Wirtschaftsjahr 1967/1968<br>Wirtschaftsjahr 1968/1969<br>Wirtschaftsjahr 1969/1970 (1) | | | | | |
| Insgesamt | | | | | |

(1) Nichtzutreffendes streichen.

(2) Diese Spalte ist nur für die Zeiträume 2. Halbjahr 1969 und 1970 auszufüllen.

Ort: ..... Datum: .....

Dienststempel: .....

Unterschrift: .....

Verbuchungszeitraum: .....

Mitgliedstaat: .....

Sektor: Obst und Gemüse

Für die Erstellung des Dokuments verantwortliche Stelle :

.....

AUFSTELLUNG VI a)

## FINANZIELLER AUSGLEICH FÜR DIE ERZEUGERGEMEINSCHAFTEN

**(Artikel 6 der Verordnung Nr. 159/66/EWG und Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 480/70)**

| Erzeugnis | Grundpreis | Erzeugergemeinschaft | | Vom Mitgliedstaat gezahlte Ausgleichsbeträge | | Beantragte Rückerstattungsbeträge (1) (in nationaler Währung) |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | Aus dem Markt gezogene Mengen mit Entschädigungszahlung | Den Erzeugern gewährte Entschädigungen (Nationale Währung) | Mengen 100 kg | Ausgaben in nationaler Währung | |
| a | b | c | d | e | f | g |
| | | | | | | |

(1) Falls die Bestimmung der Erzeugnisse Einnahmen ermöglichte, sind die Berechnungen im einzelnen beizufügen, um die Anwendung von Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 988/68 zu ermöglichen; vom Beginn der Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 273/72 an, siehe Aufstellung VI d).

Ort: ..... Datum: .....

Dienststempel: .....

Unterschrift: .....

Verbuchungszeitraum: .....

Mitgliedstaat: .....

Sektor: Obst und Gemüse

Für die Erstellung des Dokuments verantwortliche Stelle:

.....

AUFSTELLUNG VI b)

**ANKAUF BEI FESTGESTELLTER SCHWERER KRISE**

**(Artikel 7 der Verordnug Nr. 159/66/EWG)**

| Erzeugnis | Grundpreis | Ankauf der Erzeugnisse | | Betrag der beantragten Rückerstattung (1) in nationaler Währung |
|---|---|---|---|---|
| | | Mengen in 100 kg | Ausgaben in nationaler Währung | |
| a | b | c | d | e |
| | | | | |

(1) Falls die Bestimmung der Erzeugnisse Einnahmen ermöglichte, sind die Berechnungen im einzelnen beizufügen, um die Anwendung von Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 988/68 zu ermöglichen; vom Beginn der Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 273/72 an, siehe Aufstellung VI d).

Ort: ..... Datum: .....

Dienststempel: .....

Unterschrift: .....

Verbuchungszeitraum: .....

Mitgliedstaat: .....

Sektor: Obst und Gemüse

Für die Erstellung des Dokuments verantwortliche Stelle :

.....

AUFSTELLUNG VI c)

## BESONDERE INTERVENTIONEN

### (Verordnungen (EWG) Nrn. 324/69, 2511/69, 2061/69, 412/70 und 678/70)

| Verordnung Nr. | Ausgabenart (1) | Klasse (2) (3) | Sorte (4) | Mengen 100 kg | Ausgabenbetrag in nationaler Währung |
|---|---|---|---|---|---|
| a | b | c | d | e | f |
| | | | | | |

(1) Für die Verordnungen (EWG) Nrn. 412/70 und 678/70 sind in diesem Formular nur die mit der kostenlosen Verteilung verbundenen Kosten aufzuführen. Die finanziellen Ausgleichsbeträge und die Ausgaben für den Ankauf sind nach den Formularen VI a) und VI b) anzugeben. Dagegen sind für die Verordnung (EWG) Nr. 324/69 alle Ausgaben im vorliegenden Formular zu melden.

(2) Nur für die Verordnung (EWG) Nr. 2601/69.

(3) Nur für die Ausgaben für den Ankauf in Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 324/69.

(4) Siehe Anmerkung (3) und Verordnung (EWG) Nr. 2511/69.

Ort: ..... Datum: .....

Dienststempel: .....

Unterschrift: .....

Verbuchungszeitraum: .....

Mitgliedstaat: .....

Sektor: Obst und Gemüse

Für die Erstellung des Dokuments verantwortliche Stelle:

.....

AUFSTELLUNG VI d)

**FINANZIELLE FOLGEN DER VON DEN MITGLIEDSTAATEN VORGENOMMENEN BESTIMMUNGEN DER AUS DEM MARKT GEZOGENEN ERZEUGNISSE**

**(Anwendung von Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 273/72)**

| Wortlaut | Mengenangaben | Beträge (nationale Währung) (1) |
|---|---|---|
| a | b | c |
| A. AUSGABEN | | |
| a) Kosten bei der Verarbeitung zum Zweck der kostenlosen Verteilung | | |
| b) Verteilungskosten | | |
| INSGESAMT A | | |
| B. NETTOEINNAHMEN | | |
| a) Verbrauch der Erzeugnisse | | |
| — zu anderen als Ernährungszwecken | | |
| — in frischem Zustand zur Viehfütterung | | |
| b) Abgabe der frischen Erzeugnisse an die Industrie | | |
| — an die Futtermittelindustrie | | |
| — an Destillerien | | |
| c) Verkauf von Alkohol | | |
| d) Abgabe von Erzeugnissen an die Verarbeitungsindustrie | | |
| INSGESAMT B | | |
| INSGESAMT A — INSGESAMT B | | |

(1) Die Berechnung aller Beträge ist als Anlage beizufügen.

Ort: ..... Datum: .....

Dienststempel: .....

Unterschrift: .....

Verbuchungszeitraum: 1970

Mitgliedstaat:.....

Sektor: Tabak

Für die Erstellung des Dokuments verantwortliche Stelle :

.....

AUFSTELLUNG VII

## PRÄMIEN FÜR TABAKBLÄTTER

**(Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 727/70)**

| Sorte und Erntejahr | Der Kontrolle unterworfen (der Prämienbescheinigung entnommene Angaben — Verordnung (EWG) Nr. 1726/70 Artikel 2) | | | Zum Zeitpunkt der Erstellung der Prämienbescheinigung bezahlte Prämien | | | | Prämienverminderung nach Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1726/70 (2) | | | Zahlung des Prämiensaldos (nach dem System 80 % Vorschuß) | | Insgesamt gezahlte Prämien (nationale Währung) | Restliche Prämien, zu zahlen zum Zeitpunkt der Erstellung des Antrags (nationale Währung) |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | nach dem System 100 % Vorschuß | | nach dem System 80 % Vorschuß | | | | | | | | |
| | Menge in kg | Prämie (nationale Währung/kg) | Vorläufiger Gesamtbetrag der Prämie | kg | Gesamtbetrag (nationale Währung) | kg | Gesamtbetrag (nationale Währung) | kg | Prämie (nationale Währung/kg) | Abzuziehender Gesamtbetrag (nationale Währung) | kg | Gesamtbetrag (nationale Währung) | | |
| a | b | c | d | e | f | g | h | i | j | k | l | m | n | o |
| | | | | | | | | | | | | | | |
| Insgesamt | | | | | | | | | | | | | | |

(1) Für Virginiatabak S CR ist die Klasse anzugeben.

(2) Mit Angabe, ob diese Verminderung für Prämien, für die der Vorschuß 100 % oder 80 % beträgt, angewandt wird. Falls die Verminderung nicht ganz oder teilweise eingezogen werden konnte, sind die nicht eingezogenen Beträge in der Aufstellung XI nach Sorte und unterschieden nach Vorschüssen von 100 % und 80 % aufzuführen.

Ort: ..... Datum: .....

Dienststempel: .....

Unterschrift: .....

Verbuchungszeitraum: 1970

Mitgliedstaat:.....

Sektor: Wein

Für die Erstellung des Dokuments verantwortliche Stelle :

.....

AUFSTELLUNG VIII a)

**BEIHILFEN ZUR PRIVATEN LAGERUNG VON TAFELWEIN**

**(Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 816/70)**

| Weinsorte | Betrag der Beihilfe je hl/Tag in nationaler Währung | Mengen, für die die Verträge bis zum 31. 12. 1970 einschließlich ausgelaufen sind (hl) | Zahl der Lagertage | Ausgaben (in nationaler Währung) (b × c × d) | Zahlungen (in nationaler Währung) | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | 1970 | nach dem 31. 12. 1970 | bei Erstellung des Antrages noch nicht erfolgt |
| a | b | c | d | e | f | g | h |
| | | | | | | | |

Ort: ..... Datum: .....

Dienststempel: .....

Unterschrift: .....

Verbuchungszeitraum: 1970

Mitgliedstaat:.....

Sektor: Wein

Für die Erstellung des Dokuments verantwortliche Stelle :

.....

AUFSTELLUNG VIII b)

## OBLIGATORISCHE DESTILLATION DER NEBENPRODUKTE DER WEINBEREITUNG

**(Artikel 24 der Verordnung (EWG) Nr. 816/70)**

| Ausgaben für den Ankauf | | | Einnahmen beim Verkauf | | | Satz der Beteiligung des EAGFL in nationaler Währung | Gesamtbetrag der Beteiligung des EAGFL in nationaler Währung (d × g) |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Alkoholmengen, die von der Interventionsstelle bis zum 31. 12. 1970 gekauft wurden (in hl reinen Alkohols) | Ankaufspreis in nationaler Währung | Betrag der Ausgaben in nationaler Währung (a × b) | Von der Interventionsstelle zu einem Preis unter dem Ankaufspreis verkaufte Alkoholmengen (in hl reinen Alkohols) | Verkaufspreis in nationaler Währung | Betrag der Einnahmen in nationaler Währung (d × e) | | |
| a | b | c | d | e | f | g | h |
| | | | | | | | |

Ort: ..... Datum: .....

Dienststempel: .....

Unterschrift: .....

Verbuchungszeitraum: 1967/1968 — 1968/1969 (1)

Mitgliedstaat: .....

Sektor: .....

Für die Erstellung des Dokuments verantwortliche Dienststelle :

.....

AUFSTELLUNG IX a)

## INTERVENTIONEN UND ANDERE MASSNAHMEN (2)

| Bezeichnung der Intervention (Angabe der Verordnung) | Während des Zeitraums für die vom 1. 7. 1967 bis zum letzten Tag des Zeitraums durchgeführten Interventionen erfolgte Zahlungen (in nationaler Währung) | Erläuterungen der Ausgaben in Spalte b (betreffende Mengen und Satz pro Einheit in nationaler Währung/t) oder Hinweis auf als Anlage beigefügte Erläuterungen | | |
|---|---|---|---|---|
| | | Mengen (in Tonnen) | Betrag je Einheit | andere Angaben und Hinweise |
| a | b | c | d | e |
| | | | | |
| Insgesamt oder Übertrag | | | | |

(1) Nichtzutreffendes streichen.

(2) Soweit noch nicht in den vorhergehenden Aufstellungen aufgeführt.

Ort: ..... Datum: .....

Dienststempel: .....

Unterschrift: .....

Verbuchungszeitraum: 2. Halbjahr 1969 oder Jahr 1970 (1)

Mitgliedstaat: .....

Sektor: .....

Für die Erstellung des Dokuments verantwortliche Stelle:

.....

AUFSTELLUNG IX b)

## INTERVENTIONEN ODER ANDERE MASSNAHMEN (2)

| Bezeichnung der Intervention (Angabe der Verordnung) | Ausgaben (in nationaler Währung) für getroffene Maßnahmen: — vom 1. 7. 1967 bis 31. 12. 1969 (Verbuchungszeitraum 2. Halbjahr 1969) (1) — vom 1. 1. 1970 bis 31. 12. 1970 (Verbuchungszeitraum 1970) (1) | | | | Erläuterungen der Ausgaben der Spalten b und c, insbesondere entsprechende Mengen und Satz pro Einheit in nationaler Währung oder Hinweis auf andere sich in der Anlage befindliche Erklärungen | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | während des Zeitraums bezahlt | nach dem letzten Tag des Zeitraums bezahlt | am Tage der Erstellung des Antrags noch nicht bezahlt | Insgesamt | Mengen | Andere Angaben |
| a | b | c | d | e = b + c + d | | |
| | | | | | | |
| Gesamtbeträge oder Überträge | | | | | | |

(1) Nichtzutreffendes streichen.

(2) Noch nicht in den vorhergehenden Aufstellungen enthalten.

Ort: ..... Datum: .....

Dienststempel: .....

Unterschrift: .....

Verbuchungszeitraum: 1967/1968 — 1968/1969 (1)

Mitgliedstaat: .....

Für die Erstellung des Dokuments verantwortliche Stelle:

.....

AUFSTELLUNG X a)

**ABSCHÖPFUNGEN UND GLEICHGESTELLTE ABGABEN, ABGABEN AUF DEM ZUCKERSEKTOR**

| Art der Abschöpfungen oder Abgabe | Sektor oder Erzeugnisse der Gemeinsamen Marktorganisation | Während des Zeitraums infolge von Einfuhren oder Maßnahmen, die vom 1. 7. 1967 bis zum letzten Tag des Zeitraums erfolgten, erhobene Beträge (in nationaler Währung) |
|---|---|---|
| a | b | c |
| Abschöpfungen und gleichgestellte Abgaben | GETREIDE<br>— Weichweizen<br>— Hartweizen<br>— Gerste<br>— Mais<br>— andere Getreide<br>— andere Erzeugnisse der Verordnung Nr. 120/67/EWG | |
| | RINDFLEISCH | - |
| | SCHWEINEFLEISCH | |
| | ANDERE SEKTOREN | |
| Abgaben | ZUCKER<br>— Lagerung (2)<br>— Erzeugung (3) | |
| Insgesamt oder Übertrag | | |

(1) Nichtzutreffendes streichen.
(2) Nach Monaten als Anhang aufzuschlüsseln.
(3) Nach Teilbeträgen entsprechend Artikel 5 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EWG) Nr. 142/69 aufzuschlüsseln.

Ort: ..... Datum: .....

Dienststempel: .....

Unterschrift: .....

Verbuchungszeitraum: 2. Halbjahr 1969

Mitgliedstaat: .....

Für die Erstellung des Dokuments verantwortliche Stelle : .....

AUFSTELLUNG X b)

## ABSCHÖPFUNGEN UND GLEICHGESTELLTE ABGABEN, ABGABEN AUF DEM ZUCKERSEKTOR

| Art der Abschöpfung oder Abgaben | Sektor oder Erzeugnis der gemeinsamen Marktorganisation | Eingenommene Beträge (in nationaler Währung) für Einfuhren oder andere Maßnahmen, durchgeführt vom 1. 7. 1967 bis 31. 12. 1969 | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| | | Während des Zeitraums eingenommen | Nach dem 31. 12. 1969 eingenommen | Zum Zeitpunkt der Erstellung des Antrages noch einzunehmen | Insgesamt c + d + e |
| a | b | c | d | e | f |
| Abschöpfungen und gleichgestellte Abgaben | GETREIDE | | | | |
| | — Weichweizen | | | | |
| | — Hartweizen | | | | |
| | — Gerste | | | | |
| | — Mais | | | | |
| | — andere Getreide | | | | |
| | — andere Erzeugnisse der Verordnung Nr. 120/67/EWG | | | | |
| | RINDFLEISCH | | | | |
| | SCHWEINEFLEISCH | | | | |
| | ANDERE SEKTOREN | | | | |
| Abgaben | ZUCKER | | | | |
| | — Lagerung (1) | | | | |
| | — Erzeugung (2) | | | | |
| Gesamtbeträge oder Überträge | | | | | |

(1) Nach Monaten als Anhang aufzuschlüsseln.

(2) Nach Teilbeträgen entsprechend Artikel 5 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EWG) Nr. 142/69 aufzuschlüsseln.

Ort: ..... Datum: .....

Dienststempel: .....

Unterschrift: .....

Verbuchungszeitraum: .....

Mitgliedstaat: .....

Sektor: .....

Für die Erstellung des Dokuments verantwortliche Stelle :

.....

AUFSTELLUNG XI

## ANGABEN ÜBER FÄLLE VON UNREGELMÄSSIGKEITEN ODER VERSÄUMNISSEN

**(Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 283/72)**

| Nr. | Ausgabeart | Betrag in nationaler Währung | Wiedereingezogener Betrag (in nationaler Währung) (1) | Noch nicht wiedereingezogener Betrag (in nationaler Währung) | Voraussichtliche Gesamtwiedereinziehung (ja/nein) (2) | Nach Ansicht des Mitgliedstaats | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | von der Gemeinschaft zu tragender Betrag | vom Mitgliedstaat zu tragender Betrag |
| a | b | c | d | e | f | g | h |
| | | | | | | | |

(1) Angaben, ob diese Beträge von den in den Tabellen von I bis X enthaltenen Ausgaben abgezogen sind.

(2) Sofern die Wiedereinziehung nicht oder nur teilweise möglich ist, kurze Erläuterungen oder Gründe als Anlage beifügen.

Ort: ..... Datum: .....

Dienststempel: .....

Unterschrift: .....